

## **RICHTLINIEN FÜR DEN JUGENDFONDS**

(vom 1. Januar 2014)

Der Gemeinderat Schattdorf,  
gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom 5. November 2013, beschliesst:

### **Artikel 1 Finanzierung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat Schattdorf errichtet unter dem Titel „Jugendfonds“ einen Fonds ein.
- <sup>2</sup> Der Fonds wird jährlich mit einem vom Gemeinderat festgelegten Betrag bemittelt.
- <sup>3</sup> Der Jugendfonds ersetzt den bisher eingesetzten Vandalenpott. Der Saldo per 31.12.2013 wird in den Jugendfonds eingebracht.

### **Artikel 2 Verwendung**

- <sup>1</sup> Schäden, die durch Jugendliche verursacht werden, werden aus diesem Fonds bezahlt. Die Jugendkommission entscheidet von Fall zu Fall, ob Schäden aus dem Jugendfonds bezahlt werden.
- <sup>2</sup> Der Restbetrag der Ende Jahr zur Verfügung steht, kann im Sinne der Jugend verwendet werden.
- <sup>3</sup> Bis spätestens Ende März des Folgejahres gibt der Gemeinderat die Summe bekannt.
- <sup>4</sup> Die Jugendkommission hat ab 2014 die Möglichkeit, beim Gemeinderat jederzeit Anträge über die (teilweise) Verwendung des Jugendfonds einzubringen.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat entscheidet per Beschluss über die definitive Verwendung des Jugendfonds.

### **Artikel 3 Verwaltung**

- <sup>1</sup> Die Finanzabteilung der Gemeinde verwaltet den Fonds und löst die Zahlungen gegen Rechnung aus. Barauszahlungen sind nicht möglich.

### **Artikel 4 Vorbehalt**

- <sup>1</sup> Die Finanzierung des Jugendfonds ist eine freiwillige Einlage des Gemeinderates zugunsten der Jugendförderung. Sie kann durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

### **Artikel 5 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat hat vorliegende Richtlinien am 5. November 2013 beschlossen und setzt diese auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Rolf Zgraggen  
Der Gemeindeschreiberin: Sybille Betschart